

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 195.

Montag den 14. Juli.

1862.

Bekanntmachung, die Gerichtsferien betreffend.

Die Gerichtsferien beginnen in Gemäßheit der Verordnung des Königl. Ministerii der Justiz vom 10. März 1859 am **21. Juli** und dauern bis zum **31. August**. Während dieser Zeit ruht sowohl bei dem Bezirksgerichte als bei dessen gerichtsamtl. Abtheilungen der Betrieb aller ihrer Beschaffenheit nach nicht dringlichen Sachen in Bezug sowohl auf die Leitung des Proceßverfahrens und die Abhaltung der Termine, als auch auf die Abfassung der Entscheidungen und es können daher auch mündliche Anbringen in nicht dringlichen Angelegenheiten, sie mögen streitige oder freiwillige Gerichtsbarkeit betreffen, nicht angenommen werden.

Leipzig, am 12. Juli 1862.

Das Directorium des Königl. Bezirksgerichtes.

Dr. Lucius.

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Bezirksgericht ist

Herr Steinbrudereibesitzer **Louis Berger** hier

als Sachverständiger für Gegenstände der Steindruckerei an Stelle des seitherigen Herrn Sachverständigen in Pflicht genommen.

Leipzig, am 10. Juli 1862.

Das Königl. Bezirksgericht.

Dr. Lucius.

Odenaues.

Bekanntmachung.

Unbemittelten, in hiesiger Stadt wohnenden Personen jeden Alters wird die **unentgeltliche Impfung** auch in diesem Jahre angeboten, und soll dieselbe während des Zeitraums vom 28. dieses Monats bis zum 16. Juli c. jedesmal **Mittwochs Nachmittags von 3 Uhr an** in der 2. Etage der alten Waage stattfinden.

Leipzig, den 24. Mai 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

D. Wollfack.

Bekanntmachung.

Das **Parterrelogis** in dem Communhause **Schulgasse Nr. 11** soll vom **1. October d. J. ab** gegen einvierteljährliche Kündigung an den Meistbietenden vermietet werden.

Mietlustige haben sich **Donnerstag den 17. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** an Rathsstelle einzufinden, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Beschlussfassung des Rathes, dem die Auswahl unter den Licitanten, so wie jede sonstige Entschließung vorbehalten bleibt, sich zu gewärtigen.

Die Licitations- und Mietbedingungen, so wie das Inventar des zu vermietenden Logis können schon vor dem Termine an Rathsstelle eingesehen werden.

Leipzig, den 12. Juli 1862.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Die Schulen in New-York.*)

... Die Schulen können unmöglich hoch gerühmt werden. Ich spreche hier besonders von New-York, obgleich sich dasselbe von Boston, von ganz Neu-England sagen läßt. Ich kenne keinen Contrast, welcher einen Engländer mehr überraschen könnte, der bis dahin von der Sache nichts wußte, als den, welchen er sicherlich fände, wenn er erst eine Freischule in London und dann eine Freischule in New-York besuchte. Wenn er die Zahl der Kinder erfähre, die in jeder der beiden Städte unentgeltlichen Unterricht bekommen, so wie die, welche ganz ohne Unterricht bleiben, würde er, ist er der Statistik zugänglich, jedenfalls staunen. Aber das Selbstsehen und das Selbsthören ist überall besser als Zahlen. Ein Mädchen in einer Londoner Freischule ist entweder ein zerlumptes Armenkind oder aus einer milden Stiftung und durch Zeichen oder Kleidung der Wohlthätigkeit herabgesetzt, ich will nicht sagen: gebrandmarkt. Wir Engländer kennen das und wissen auch, welche Art von Unterricht und wie viel sie davon bekommen. Wir sehen das Resultat später, wenn die Mädchen später Dienstmädchen und die Frauen unserer Kutscher und dergleichen werden. Die Schülerin einer Freischule in New-York ist weder eine Arme, noch aus einer Unterstützungsanstalt. Sie ist mit der größten Anständigkeith gekleidet. Sie ist äußerst reinlich. Spricht man mit ihr,

so kann man durchaus nicht errathen, ob ihr Vater einen Dollar täglich oder dreitausend des Jahres hat. Auch wird man es aus der Art nicht erfahren, wie die Anderen sie behandeln. Ihr Benehmen gegen den Fremden ist sicherlich so, als stehe ihr Vater ihm in jeder Weise gleich. Der Umfang ihrer Kenntnisse ist, ich gestehe es, geradezu erschrecklich. Als in dem ersten Saale, den ich besuchte, ein kleines, schlankes Ding vor mir die Verhältnisse einer Hypothek erklärte, trat ich, zu meinem Schreck muß ich es gestehen, beschämt zurück und ich nahm mir vor, meine Berichte auf das Benehmen und die Kleidung zu beschränken. In dem nächsten Saale fühlte ich mich behaglicher, da man da die alte römische Geschichte behandelte. „Warum raubten die Römer die Sabinerinnen?“ fragte die Lehrerin, ein Mädchen von etwa dreiundzwanzig Jahren. „Weil sie hübsch waren“, meinte ein kleines Mädchen mit einem wahren Kirschmälchen. Die Antwort genügte nicht vollständig und es folgte eine etwas dunkle Erklärung über die Bevölkerungsfrage. Es geschah alles das in gutem Glauben und mit Ernst und zeigte, was es zeigen sollte, nämlich, daß die hier erzogenen Mädchen in der That eine Einsicht in wichtige Gegenstände erhielten und daß sie Weilen weit über die schrecklichen Repetitionen des ABC hinaus waren, auf die sich, fürchte ich, die meisten Londoner Freischulen noch immer beschränkt sehen. Wären wir, Sie, Leser und ich, mit der Leitung der Erziehung von sechszehnjährigen Mädchen beauftragt, so wählten wir vielleicht nicht gerade die Hypothek oder die sonstige Methode, junge Colonien zu bevölkern. Es liegt, wenigstens für uns auf der europäischen Seite des atlantischen Meeres, eine gewisse Thorheit in

*) Aus dem eben erschienenen ersten Bande der Uebersetzung des vor-
trefflichen, gründlichen und unparteiischen Werkes „Nord-Amerika“ von
Anton Wollpe. Leipzig, Bernh. Tauchnitz. D. Red.

D. Red.